

Zweite Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Gemeinde Görisried (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Görisried folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 6

§ 6 „Zuständigkeit des Verwaltungsrats“ Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 6 erhalten folgende Neufassung:

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
5. Die Erforderlichkeit der Bestellung eines Abschlussprüfers, die Bestellung des Abschlussprüfers, soweit erforderlich, sowie über den Prüfungsumfang;
 6. Feststellung des aufgestellten und ggf. geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;

§ 2

Änderung des § 10

§ 10 „Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung“ erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- (2) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
- (3) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht werden im Rahmen der nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Prüfungen geprüft. Weitergehende, über die gesetzlich angeordnete Prüfung hinausgehende Prüfungspflichten werden durch diese Satzung nicht begründet. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall durch Beschluss zusätzliche freiwillige Prüfungen beauftragen, soweit dem keine gesetzlichen Beschränkungen entgegenstehen.
Ab dem 1. Januar 2025 richtet sich der Umfang der Prüfung ausschließlich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Prüfungsvorschriften. Frühere satzungsmäßige Bestimmungen, die darüber hinausgehende Prüfungspflichten vorsehen, finden keine Anwendung mehr.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Satzung geänderten Regelungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 6 sowie des § 10 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Gemeinde Görisried (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 16.03.2021 außer Kraft.

Görisried, den 03.02.2026

Dr. Stephan Bea
Erster Bürgermeister

